

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 29. Januar

1923

**Inhalt:** Religionsprüfungen in den Volksschulen. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen. — Diözesan-Cäcilienverein, die Wahl des Diözesanpräses und seiner Stellvertreter. — Caritaschule. — Einsetzung von Messstipendien. — Pfarrkartotheken. — Dritter Orden. — Landes- und Ortskirchensteuer. — Einschränkung der Berechtigung zu Einlagen bei der kath. Pfarrpfündekasse. — Versehung. — Sterbfall.

(Ord. 10. 1. 1923 Nr 342.)

### Religionsprüfungen in den Volksschulen.

An die Erz. Schulinspektoren, Pfarrämter und Kuratien.

Für den Schluß des Schuljahres 1922/23 verordnen wir:

1. Die einfachen Religionsprüfungen (Schulbesuche) fallen aus. Die für diese Prüfungen vorgeschriebenen pfarramtlichen Berichte (ohne Stoffverzeichnis) sind bis Ende des Schuljahres an den Schulinspektor einzusenden. Im Jahresbericht ist uns mitzuteilen, ob alle Berichte eingegangen und welche Beanstandungen zu machen sind. Ein Bescheid an die Pfarrämter unterbleibt.

2. Für die eingehenden Prüfungen werden die pfarramtlichen Berichte und Stoffverzeichnisse (Vorberichte der Religionslehrer) am Prüfungstag dem Schulinspektor übergeben.

3. Die Prüfungsanzeige an das Pfarr- und Kreis Schulamt kann mit Postkarte gemacht werden.

4. Die Prüfungsbescheide an die Pfarrämter sollen nicht an den Inspektor zurückgeschickt, sondern bis zur nächsten Prüfung bei den Pfarrakten aufbewahrt werden.

5. Für die Abfassung des Jahresberichts verweisen wir auf die Neufassung der §§ 28 und 29 der Dienstweisung (Erlaß vom 14. 2. 22 Nr. 1852, Anz.-Bl. S. 156).

Die Prüfungsakten sind dem Jahresbericht nicht beizulegen. Der pfarramtliche Bericht und der Vorbericht der Religionslehrer werden vom Inspektor genau geprüft, etwaige Beanstandungen in die Prüfungsbescheide und in den Jahresbericht aufgenommen.

Freiburg, den 10. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 1. 1923 Nr 264.)

### Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den Volksschulen wurde übertragen:

#### 1. im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erz. Schulinspektor Pfarrer Joseph Bomstein in Krozingen in den Pfarreien Biengen, Feldkirch, Grunern, Hartheim, Schlatt und Tunjel;

b) dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Konrad Marbe in Muzingen in der Pfarrei Horben.

#### 2. im Dekanat Bruchsal:

a) dem neuernannten Erz. Schulinspektor Johann Alois Schell in Abstadt in den Pfarreien Bauerbach, Büchig, Flehingen, Oberöwisheim, Sickingen und Wöschbach;

b) dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Alois Seb. Beuchert in Forst in der Pfarrei Abstadt.

#### 3. im Dekanat Buchen:

dem neuernannten Erz. Schulinspektor Kammerer Heinrich August Baumbusch in Hettingen in den Pfarreien Götzingen, Hollerbach, Limbach und in der Filialgemeinde Unterneudorf (Buchen).

#### 4. im Dekanat Emdingen:

dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Franz Ruhnimhof in Oberhausen in der Pfarrei Kiegel.

#### 5. im Dekanat Engen:

a) dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Karl Hörner in Nach in den Pfarreien Engen, Mauenheim und Drisingen;

b) dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen in den Pfarreien Nach, Beuren a. d. A., Ehingen, Mühlhausen, Bollertshausen und Wiechs a. R.;

c) dem Erz. Schulinspektor Pfarrer Alois Pfaff in

Rommungen in den Pfarreien Binningen, Blumenfeld, Duchtlingen, Niedböschingen, Tengendorf und Watterdingen;

d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Franz Heinrich Rinkenburger in Orsingen in den Pfarreien Eigeltingen, Emmingen ab Egg, Honstetten, Menzingen und Steißlingen;

e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Stephan Martin in Wiechs a. N. in den Pfarreien Büßlingen, Rommungen, Weiterdingen und Welschingen.

#### 6. im Dekanat Ettligen:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Wagner in Spesfart in den Pfarreien Durlach und Ettligenweier;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ferdinand Joseph Lehmann in Durmersheim in den Pfarreien Au a. Rh., Ettligen (Mädchenschule), Forchheim und Mörsch;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ernst Frion in Ettligenweier in den Pfarreien Burbach, Durmersheim und Malsch b. Ettl.

#### 7. im Dekanat Hegau:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Stephan Waibel in Dehningen in den Pfarreien Hemmenhofen, Horn, Schienen und Wangen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Andreas Schneider in Randegg in der Pfarrei Gailingen;

c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Hettler in Ueberlingen a. Ried in der Pfarrei Dehningen.

#### 8. im Dekanat Neltgau:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Maier in Nicken in der Filialgemeinde Deheln (Tiengen).

#### 9. im Dekanat Konstanz:

a) dem Erzb. Schulinspektor Geistl. Rat Dekan Dr. Benedikt Bauer in Wollmatingen in den Pfarreien Allensbach, Böhringen, Konstanz: an der Kloster- und Wessenbergwaisenhauerschule und in den Klassen, in denen Stadtpfarrer Dreher Unterricht erteilt, Markelfingen und Radolfzell;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz ad SS. Trinitatem in den Pfarreien Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Konstanz-Münster, -St. Stephan, -SS. Trinitatis, -Petershausen u. Reichenau.

#### 10. im Dekanat Lahr:

a) dem Erzb. Schulinspektor Kammerer Franz Ruderer in Reichenbach in der Pfarrei Schuttertal;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Armbruster in Prinzbach in der Pfarrei Berghaupten.

#### 11. im Dekanat Landa:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Heinrich Götz in Großrinderfeld in der Pfarrei Schönsfeld.

#### 12. im Dekanat Singgau:

dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Lohr in Mestkirch in der Pfarrei Pfullendorf.

#### 13. im Dekanat Mühlhausen:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ernst Ruenger in Ersingen in der Pfarrei Pforzheim außer Osterfeldschule.

#### 14. im Dekanat Stockach:

dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Josef Dreher in Konstanz in der Pfarrei Bodman.

#### 15. im Dekanat Billingen:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Johann Nepomuk Schatz in Hüfingen in der Pfarrei Billingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Heinrich Feurstein in Donaueschingen in den Pfarreien Fürstenberg, Neudingen und Sumpfhöhen;

c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Wilh. Kling in Billingen in der Pfarrei Hammereisenbach;

d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ferdinand Lehmann in Hammereisenbach in den Pfarreien Hüfingen und Pföhren.

Freiburg, den 18. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 1. 1923 Nr. 744.)

### Diözesan-Cäcilienverein, die Wahl des Diözesanpräses und seiner Stellvertreter.

Dem hochw. Diözesanvikar bringen wir zur Kenntnis, daß bei der am 26. September 1922 in Freiburg abgehaltenen Generalversammlung des Cäcilienvereins der Erzdiözese Freiburg

Herr Domkapellmeister Karl Schweizer in Freiburg zum Diözesanpräses,

Herr Chordirektor Otto Schäfer in Baden-Baden zum ersten Vizepräses,

Herr Stadtpfarrer Fried. Adalbert Haller in Oberrach zum zweiten Vizepräses gewählt worden sind.

Wir bestätigen diese Wahl und wünschen dem Verein und seinen Bestrebungen für die Pflege des kirchlichen Gesangs Gottes Segen und besten Erfolg.

Wir empfehlen der hochw. Geistlichkeit die Gründung und den Ausbau von Pfarr- und Bezirkscäcilienvereinen und die tatkräftige Unterstützung der Bemühungen des neu gewählten Diözesanpräses.

Freiburg, den 19. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 1. 1923 Nr 781.)

**Caritaschule.**

Wir veröffentlichen nachstehende Ankündigung des Deutschen Caritasverbandes über die Eröffnung einer neuen Caritaschule in Freiburg mit dem Ersuchen an den hochw. Clerus, Interessenten darauf aufmerksam machen zu wollen.

Freiburg, 22. Januar 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nachdem im Jahre 1920 in Freiburg i. Br. an der Zentrale des Caritasverbandes die Caritaschule zur Heranbildung von Caritashelferinnen in der Gemeindepflege und Caritasarbeit gegründet worden, ist jetzt der Deutsche Caritasverband dazu übergegangen, eine gleiche Schule für männliche Berufskräfte der Caritas, der Seelsorgehilfe und Wohlfahrtspflege ins Leben zu rufen. Die Schule soll, auf religiöser Grundlage aufbauend, die Befähigung vermitteln zu selbständiger Betätigung in der genannten sozialen Arbeit. Der Unterricht wird in seiner ganzen Anlage und Methode wesentlich auf die spätere praktische Arbeit eingestellt sein. Für die Schulung kommen in Betracht junge katholische Männer, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, von unbescholtenem Ruf sind, gute Volksschulzeugnisse besitzen und geistig geweckt sind. Wünschenswert ist, daß sie vorher praktische Arbeit geleistet haben im katholischen Organisationswesen oder in der Wohlfahrtspflege. Die hauptsächlichsten Lehrfächer bilden neben Religion kirchlicher Hilfsdienst, Staats- und Bürgerkunde, Wohlfahrtspflege, Caritaskunde, Wirtschafts- und Rechtslehre, katholisches Vereinswesen. Mit dem Unterricht verbunden ist eine Einführung in die Büro- und Verwaltungstechnik, in die Arbeitsart der Caritas und der beschränkten Fürsorge u. a. m.

Der erste Lehrgang, der im nächsten Monat beginnt, soll etwa 8 Monate dauern. Die Anstellungsmöglichkeiten werden voraussichtlich recht günstig sein.

Anfragen mit Zeugnisabschriften richtet man an den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br.

(Ord. 25. 1. 1923 Nr 840.)

**Einsendung von Meßstipendien.**

Zur Ersparnis des Briefportos genügt es bei Einsendung von Meßstipendien, wenn auf den Zahlkarten- oder Ueberweisungssabschnitten die genaue Zahl der Intentionen, getrennt nach gestifteten und bestellten und geordnet nach gleichwertigen Stipendienbeträgen mitgeteilt wird. Der Beibericht kann dann wegfallen.

Freiburg, den 25. Januar 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 1. 1923 Nr 380.)

**Pfarrkartotheken.**

Die Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln a. Rh., Eintrachtstraße 168-170 gibt bekannt, daß seit dem 1. Januar d. J. für die offiziell eingeführten und nur von ihr zu beziehenden Einheitskartothekarten, sowie für die Leitkarten, Kästen und Aufnahmeblöcke neue Preise gelten. Nähere Auskunft erteilt die genannte Zentralstelle.

Freiburg, den 16. Januar 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 8. 1. 1923 Nr. 247.)

**Dritter Orden.**

Die noch ausstehenden Berichte über den Stand des dritten Ordens sind in Bälde einzusenden. In ihnen ist vor allem der Name des Leiters, die Zahl der Mitglieder am Schluß des Jahres 1922 und die Zahl der abgehaltenen Versammlungen anzugeben.

Freiburg, den 8. Januar 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 13. 1. 1923 Nr 790.)

**Landes- und Ortskirchensteuer.**

I. Die neuen Druckhefte über Landes- und Ortskirchensteuer sind an die Stiftungsräte zur Versendung gelangt.

Im allgemeinen erhielt jeder Stiftungsrat für die Landeskirchensteuer ein Heft zum gemeinschaftlichen Gebrauch für den Stiftungsrat und Erheber; an größere Gemeinden wurden zwei und mehr Hefte abgegeben.

An die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wurde je ein Druckheft über Ortskirchensteuer für den Stiftungsrat und den Erheber versandt. Gesamtkirchengemeinden erhielten außerdem ein Druckheft für jeden Einzelstiftungsrat.

Auf Wunsch stehen noch mehr Druckhefte zur Verfügung.

Die Druckhefte für die Landeskirchensteuer werden kostenlos geliefert. Der Preis eines Druckheftes für die Ortskirchensteuer beträgt einschließlich Porto vorerst 250 M. Wir werden diesen Betrag, soweit eine Kirchengemeinde oder ein Ortsfond entsprechende Anlagen bei der Pfarrpfundelasse hat, zur Förderung der Geschäftsvereinfachung unmittelbar bei letzterer abheben, in den übrigen Fällen zugleich mit der Festsetzung des Regiekassenbeitrags für das laufende Jahr rückerheben lassen.

II. Das Staatsministerium hat gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1922 an Ortskirchensteuer auf je

1 Pfennig Umlage von 100 *M.* Steuerwert des Grund- und Gewerbetriebsvermögens ein Zuschlagsfuß von  $\frac{2}{10}$  Pfennig für je 1 Mark Einkommensteuer zu erheben ist.

Daselbe gilt auch für das Verhältnis zwischen Umlage und Zuschlag zur Körperschaftsteuer, soweit solche erhoben wird (Artikel 12 des Ortskirchensteuergesetzes).

In die Darstellung (Muster 2 R. D. R. V.) werden deshalb die Ursteuerbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Finanzamt im  $100 \times 0,2 = 20$ fachen Betrag aufgenommen. Im Kirchensteuervorantrag für 1922 ist der einfache Umlagefuß auf die Grund- und Betriebsvermögen mit 0,2 zu vervielfachen, um den Zuschlagsfuß zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erhalten.

III. Der sich nach Ziffer II ergebende Zuschlagsfuß wird auch bei der Einkommensteuer erhoben ohne Rücksicht darauf, daß hier die Ursteuer nur für  $\frac{3}{4}$  Jahre durch das Reich zur Erhebung gelangte; der Ausgleich liegt in der Höhe der Verhältniszahl.

Karlsruhe, den 13. Januar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 30. 12. 1922 Nr 30450.)

### Einschränkung der Berechtigung zu Einlagen bei der kath. Pfarrpfündekasse.

Das ständige Steigen des Verwaltungsaufwands der kath. Pfarrpfündekasse ohne die Möglichkeit, auch die Deckungsmittel in gleichem Schritte zu beschaffen, nötigt zu einer wesentlichen Minderung ihres Geschäftsbetriebs und Personalstands.

Es wird nun zunächst die Berechtigung zu Einlagen bei der Pfarrpfündekasse bis auf weiteres nur noch den kath. Pfünden belassen, für die kath. Ortsstiftungen, Kirchengemeinden und allgemeinen Fonds und Kassen, sowie für die Rechner dieser Rechtspersonen dagegen aufgehoben. Die Pfarrpfündekasse wird demgemäß von jetzt an für die nicht mehr Einlageberechtigten vorerst keine neuen Einlagen mehr annehmen und die alten Einlagen derselben so rasch wie möglich zurückzahlen.

Diese Maßnahme gilt auch für die als Ortsstiftungen verwalteten und verrechneten Pfarrfonds, Vikariatsfonds und Frühmehlfonds, sowie für diejenigen Ortsstiftungen und Kirchengemeingelder, die bisher — anstatt durch die zuständigen kath. Stiftungsräte — durch uns unter Mitwirkung der Pfarrpfündekasse verwaltet und verrechnet wurden.

Eine Ausnahme von der Maßnahme findet vorerst insofern statt, als die Einlagen von Ortsstiftungen in Höhe von mindestens 500 000 *M.* bei der Pfarrpfündekasse noch stehen bleiben können und für Ortsstiftungen bei ihr auch noch neue Einlagen gemacht werden dürfen, wenn die einzelne Einlage mindestens 500 000 *M.* beträgt.

Es wolle der kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe (Berrechnung der Pfarrpfündekasse) baldigst mitgeteilt werden, an wen das zur Rückzahlung kommende Geld ausgefolgt werden soll. Erfolgt die Mitteilung nicht bis Mitte Februar ds. Js., so wird die Zahlung an die kath. Stiftungsräte und Stiftungsverwaltungen geleistet werden. Sollte gewünscht werden, daß die Rückzahlung von Einlagen in Hypothekensforderungen oder in Wertpapieren geschieht, so wäre dies in der Mitteilung zu vermerken.

Die rückbezahlten Gelder kirchlicher Rechtspersonen sind für diese selbstverständlich sofort anderweitig vorschrittmäßig und zu günstigem Zinsfuß anzulegen. Die Badische Girozentrale in Mannheim (vergl. Bekanntmachung im Anzeigebblatt 1921, S. 4 und 36) verzinst z. Bt. Einlagen — je nach ihrer Dauer — zu 6% und mehr.

Kautionsgelder werden am einfachsten bei einer Sparkasse neu angelegt; es wären dann die Sparkasseneinlagen den kirchlichen Rechtspersonen zu verpfänden.

Schließlich bemerken wir, daß wir von jetzt an keine kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeingelder mehr selbst verwalten und verrechnen, sowie die von uns bereits übernommenen Geschäfte dieser Art an die zuständigen Stiftungsräte übertragen bzw. rückübertragen und die bei uns verwahrten einschlägigen Wertpapiere und Urkunden zu gegebener Zeit an sie zurückschicken werden. Die Stiftungsräte haben dann die Verwaltung zu besorgen und das sonst Nötige zu veranlassen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

### Versehung.

13. Jan.: Joseph Hermann Hixfeld, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Waltershausen.

### Sterbefall.

18. Jan.: Christian Walzenbach, Oberfinanzrat, Kollegialmitglied beim Kath. Oberstiftungsrat.

R. I. P.